



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT

Der Generaldirektor

Brüssel

ENV.D. [REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Herrn Staatssekretär
Jochen Flasbarth
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
DEUTSCHLAND

Via E-Mail:
buero.flasbarth@bmukn.bund.de

Betr.: Erhaltungszustand des Wolfes/Artikel 17 Berichte
Bezug: Ihr Brief vom 30.7.2025 – Ares 2025(6251710)

Sehr geehrter Herr Flasbarth, lieber Jochen,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland im Zuge der Berichterstattung Deutschlands im Rahmen des Artikel 17 Berichts für den Zeitraum 2019–2024. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit auch für Ihren Besuch in Brüssel und die konstruktive Diskussion zu diesem Thema bedanken.

Der Erhaltungszustand der Arten ist ein entscheidender Faktor bei der Umsetzung der in der FFH-Richtlinie geforderten Maßnahmen, insbesondere gemäß den Artikeln 14 und 16 der Richtlinie. Für den Zeitraum 2019–2024 waren die nationalen Berichte bis zum 31. Juli 2025 fällig. Ich freue mich, dass Deutschland seinen Artikel 17 Bericht am 30. Juli 2025 an die Kommission übermittelt hat, und möchte den deutschen Behörden für die fristgerechte Einreichung meinen Dank aussprechen.

In Ihrem Brief und in unserem Gespräch teilten Sie mir mit, dass die Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs für die atlantische biogeografische Region erstmals „günstig“ ausfällt. Dies ist eine positive Entwicklung und eindeutig das Ergebnis der guten Arbeit der vergangenen Jahre auf nationaler und regionaler Ebene sowie ein Erfolg der deutschen und EU-Naturschutzpolitik.

Für die kontinentale biogeografische Region haben Sie uns jedoch mitgeteilt, dass Deutschland den Erhaltungszustand vorläufig als „unbekannt“ einstufen wird, da die Referenzwerte für die Bewertung von den zuständigen Landesministerien erst noch angepasst werden müssen. Basierend auf wissenschaftlichen Veröffentlichungen, zeigen die Daten, dass der Wolf eine der besten untersuchten Arten in Deutschland ist, welche von den Bundesländern laufend an die „Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes

zum Thema Wolf“ übermittelt werden. Dabei ist ersichtlich, dass sich das Verbreitungsgebiet in der kontinentalen biogeografischen Region im Nordosten zwar sehr gut entwickelt hat, jedoch im Süden und Südosten Deutschlands unzureichend besiedelt ist⁽¹⁾.

Es ist wichtig, dass die Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfes auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten beruht, die im Rahmen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie⁽²⁾ durchzuführenden Überwachung gewonnen wurden. Sie muss auf der Grundlage der Parameter „Verbreitungsgebiet“, „Population“, „Lebensraum der Art“ und „Zukunftsansichten“⁽³⁾ erfolgen und muss auf nationaler biogeografischer Ebene erfolgen. Wird ein Parameter als ungünstig bewertet, kann die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes nicht „günstig“ ausfallen.

Im Falle eines unbekannten Erhaltungszustands ist gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU das Vorsorgeprinzip im Rahmen von Artikel 14 der FFH-Richtlinie anwendbar. In einem kürzlich ergangenen Urteil zu Maßnahmen zur Wahrung des guten Erhaltungszustands des Wolfs als einer in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Art bekräftigte der Gerichtshof: „*Gemäß dem in Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerten Vorsorgeprinzip muss nämlich der Mitgliedstaat, wenn bei der Prüfung der besten zur Verfügung stehenden Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob die Nutzung einer Art von gemeinschaftlichem Interesse mit deren Erhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist, davon absehen, eine solche Nutzung zu erlauben*“⁽⁴⁾.

Ich freue mich, wenn der aktualisierte Bericht über den Wolf für die kontinentale biogeografische Region übermittelt wird. Dieser Bericht sollte so bald wie möglich, zusammen mit allen aktuellen wissenschaftlichen Daten aus der durchgeführten Überwachung, vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der FFH-Richtlinie in Bezug auf den geänderten Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*) aufmerksam machen. Diese Art ist nun in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet. Dies bedeutet, dass der Wolf weiterhin eine geschützte Art von gemeinschaftlichem Interesse ist, wobei seine Nutzung durch die Mitgliedstaaten Managementmaßnahmen unterliegen kann.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 15. Januar 2027 Zeit, die Änderung in nationales Recht umzusetzen oder der Kommission mitzuteilen, dass sie beabsichtigen, den Wolf nach nationalem Recht weiterhin als streng geschützte Art zu erhalten, sofern sie dies für notwendig und angemessen erachten.

Meine Dienststellen stehen Ihnen für Gespräche über das Managementsystem für den Wolf und die mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen durch Ihre Behörden zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric MAMER

Kopie: 

(1) <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/entwicklung-diagramm?Bundesland=Baden-W%C3%BCrttemberg&Mitwlp=0>

(2) C-436/22, ECLI:EU:C:2024:656, Absatz 65.

(3) Gemäß dem Berichtsformat und den Leitlinien nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie.

(4) C-436/22, ECLI:EU:C:2024:656, Absatz 72.